

Uebersicht über den Entwurf eines neuen schweiz. Patentgesetzes

Autor(en): **Blum, R.E.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **68 (1950)**

Heft 34

PDF erstellt am: **19.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-58065>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

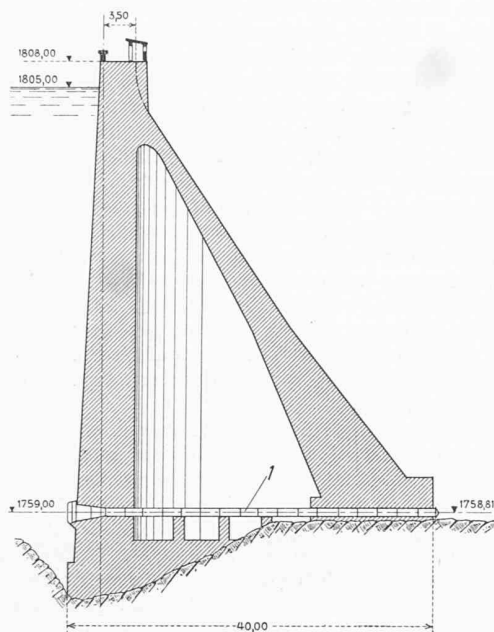


Bild 12. Staumauer Trona der Bitto-Kraftwerke im Veltlin, Querschnitt durch die Pfeilerstaumauer, Masstab 1:800. 1 Notauslass

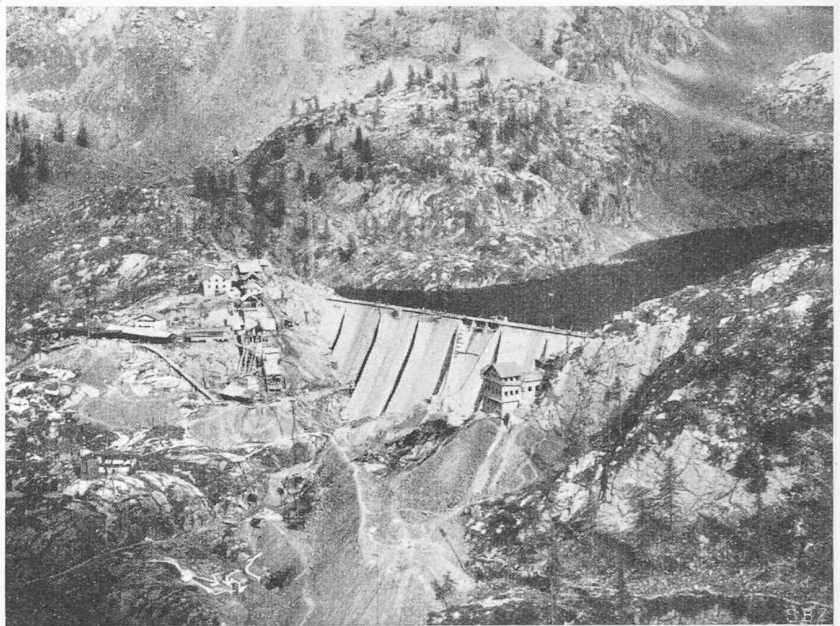


Bild 13. Uebersicht auf Staumauer und Stausee Trona

und Wirksamkeit, denn die Neuheitsprüfung¹⁾ soll die heute so zahlreich vertretenen «Bluffpatente» (Patente, hinter welchen keine patentwürdigen Erfindungen stecken) zum Verschwinden bringen. Das Eidg. Amt für geistiges Eigentum (Patentamt) soll das Recht und die Pflicht übertragen erhalten, sämtliche Patentanmeldungen bezüglich ihrer Patentwürdigkeit, d. h. namentlich in Hinsicht auf ihre Neuheit zu überprüfen. Bis heute muss sich das Patentamt mit rein formeller Durchsicht der Anmeldungen begnügen, und es ist ihm nicht möglich, selbst offensichtlich alte Erfindungen von der Patentierung auszuschliessen. Damit ist dem Missbrauch dieser Institution Tür und Tor geöffnet. Der Erfinder soll sein Exklusivrecht als Gegenleistung für die Offenbarung seiner neuen Erfindung erhalten. Es dürfte nicht vorkommen, dass ein Staat Ausschliesslichkeitsrechte von so grosser Tragweite, wie sie die Patentrechte darstellen, verleiht, ohne eine Ueberprüfung der materiellen und formellen Berechtigung des Anspruches vorgenommen zu haben. Andernfalls können der Allgemeinheit Rechte und Freiheiten entzogen werden, ohne dass ihr dafür als Gegenleistung wirklich Neues übermittelt und zur Verfügung gestellt wird. Mit der Einführung der Neuheitsprüfung wird das Instrument geschaffen, das Staat und Bürger vor der Verleihung unberechtigter Monopole auf technischem Gebiet bewahren kann.

Durch die Beseitigung unberechtigter Ausnahmestimmungen, wie sie bis heute für das Gebiet gewisser Industrien bestehen, wird des weitern ein Gebot der Gerechtigkeit erfüllt. Es gehört hierzu namentlich die Aufhebung des sogenannten «Textilparagraphen», durch dessen Gegenwart im geltenden Patentgesetz gewisse Erfindungen auf dem Gebiete der Textil-Veredlungsverfahren von der Patentierung ausgeschlossen werden. Die historisch-wirtschaftlichen Bedingungen, die dieser Bestimmung seinerzeit zur Aufnahme ins Patentgesetz verholten haben, sind heute verschwunden, unsere Textilindustrie ist heute weitgehend selbständig, ja sogar führend geworden, sie kann auf diese rechtlich unschöne Krücke verzichten.

Auch auf dem Gebiete der chemischen Erfindung wird mit den Ausnahmestimmungen bis zu einem gewissen Grade aufgeräumt. Der Begriff der patentrechtlichen Aequivalenz, der in keinem Zweige der Technik eine so wesentliche Rolle spielt wie auf dem Gebiete der Chemie, soll auch auf diesem Gebiet für die Abgrenzung des Schutzes erhalten. Dies bedeutet somit, dass unter dem neuen Patentgesetz Erfindungen von Verfahren zur Herstellung chemischer Stoffe, bei welchen man die Ausgangsstoffe variieren und durch die nämliche chemische Reaktion oder Folge von chemischen Reaktionen eine Reihe von End-

stoffen erhalten kann, mit einem einzigen Patent umfassend geschützt werden können. (Bisher darf sich ein Patent nur auf ein Verfahren beziehen, das unter Verwendung ganz bestimmter Ausgangsstoffe zu einem einzigen Endstoff führt.)

Bei der Einführung der Patentgesetzgebung ist seinerzeit von der Annahme ausgegangen worden, dass die Belohnung (das Exklusivrecht), die dem Erfinder zugesichert wird, weitgehend für die Intensität entscheidend ist, mit der nach einer Neuerung gesucht wird. Man sollte daher annehmen dürfen, dass für das Gebiet der Arzneimittel dem Erfinder ein besonders weitgehender Schutz zugesichert worden wäre. Dem ist aber nicht so, im Gegenteil, gerade dem Erfinder, der der Menschheit am meisten und in friedlichster Art und Weise hilft, wurde die Belohnung insofern gekürzt, als ihm ein nur zehnjähriges Exklusivrecht zugesichert wurde, im Gegensatz zum fünfzehnjährigen, das dem Erfinder auf anderen Gebieten eingeräumt wurde. Aus dieser ungerechten Kürzung heraus ergibt sich, dass die Erfinder von Arzneimitteln genötigt waren, in relativ kurzer Zeit den gewünschten Entgelt herauszuwirtschaften, was sich da und dort in einer Verteuerung der Arzneimittel bemerkbar machen musste. Mit dieser unlogischen und unsozialen Bestimmung soll nun ebenfalls aufgeräumt werden, indem der Erfinder von Arzneimitteln den andern Erfindern gleichgestellt wird.

Weitere wichtige Neuerungen seien in nachfolgenden Stichwörtern zusammengefasst: 1. Verlängerung der Patentdauer von 15 Jahren auf 18 Jahre, in Anpassung an den internationalen Standard. 2. Wahrung der Erfinderehre durch Nennung des Erfinders, wodurch namentlich den im Angestelltenverhältnis stehenden Erfindern Gerechtigkeit widerfährt. 3. Ausdehnung der Gebührenstundungsmöglichkeiten für Unbemittelte. 4. Ausdehnung des Kreises der neuheitszerstörenden Veröffentlichungen. 5. Auskunftspflicht des Patentinhabers betreffend Hinweis auf den Patentschutz.

Das neue Patentgesetz wird eine nicht unwesentliche Erhöhung der Patentgebühren mit sich bringen. Das Schweizer Patent war bis heute eines der billigsten der Welt, und es ist selbstverständlich, dass die zukünftige gewaltige Mehrbelastung des Eidg. Amtes für geistiges Eigentum durch die Einführung der Neuheitsprüfung in finanzieller Hinsicht von wesentlichem Einfluss sein wird. Entscheidend ist aber der tragende Gedanke der ganzen Patentgesetzrevision, dass durch die Einführung der Neuheitsprüfung dem Bunde keine Neubelastung erwachsen darf und das Amt daher finanziell selbsttragend sein muss. Vom Erfinder muss somit in Zukunft ein wesentlich grösseres Opfer gefordert werden, was aber insofern wenig ins Gewicht fallen dürfte, als heute schon fast jeder Erfinder seine Erfindung im Ausland, in einem vorprüfenden Staat, zur Anmeldung bringen muss, wenn er daran denken will, seine Erfindung zu verwerten. Die gewal-

¹⁾ Ausführlicher äussert sich der Verfasser hierüber in der NZZ Nr. 1552 vom 24. Juli 1950, Abendblatt.

